

## Fachgruppenreglement

### der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

vom 21. September 2010, ersetzt das Fachgruppenreglement vom 22. September 2009.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

#### I. Allgemeines

- § 1.** Dieses Reglement regelt alle Fragen der Organisation einer Fachgruppe (FG), solange sie keine eigene Regelung vorgesehen hat. Zweck
- § 2.** Gibt sich eine FG eigene Regeln, dürfen sie diesem Reglement nicht widersprechen. Sie haben sich am Vereinsrecht des Schweizer Zivilgesetzbuchs zu orientieren und sind zu publizieren. Eigene Organisation der FG
- § 3.** Das Fachgruppenreglement ist bis auf § 4 bis § 7 sinngemäss auch auf die Fakultätsgruppen anzuwenden. Fakultätsgruppen

#### II. Organe

- § 4.** Die FG-Vollversammlung steht allen FG-Mitgliedern offen. Sie ist das oberste Organ der FG. FG-Vollversammlung  
<sup>2</sup> Die FG-Vollversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch dieses Reglement oder durch Beschluss der FG-Vollversammlung an andere Organe übertragen werden. Die FG-Vollversammlung kann Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben.  
<sup>3</sup> An der FG-Vollversammlung wird der FG-Vorstand gewählt.
- § 5.** Eine FG-Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sitzung  
<sup>2</sup> Die FG-Vollversammlung wird unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vom FG-Vorstand einberufen.  
<sup>3</sup> Der FG-Vorstand oder zehn Mitglieder einer FG können während des Semesters die Einberufung einer ausserordentlichen FG-Vollversammlung innerhalb eines Monats verlangen.
- § 6.** Die FG-Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden FG-Mitglieder. Beschlussfassung
- § 7.** Die FG-Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll enthält: Protokolle  
 a. die Angaben über die Zusammensetzung des FG-Vorstands,

- b. über die Aktivitäten der FG seit der letzten FG-Vollversammlung,
- c. sowie einen Ausblick auf die Geschäfte in der näheren Zukunft
- d. und die Anzahl der anwesenden FG-Mitglieder und Gäste.

<sup>2</sup> Das Protokoll der FG-Vollversammlung ist zu publizieren und der skuba zu übermitteln.

**§ 8.** Der FG-Vorstand führt die Beschlüsse der FG-Vollversammlung aus und führt die Geschäfte der FG. FG-Vorstand

<sup>2</sup> Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, namentlich dem zweiköpfigen Präsidium und eines Kassiers.

<sup>3</sup> Personen, welche in mehreren FGs aktiv sind, dürfen nur in einer FG das Amt einer PräsidentIn, VizepräsidentIn oder Kassiere einnehmen.

**§ 9.** Der FG-Vorstand ist verpflichtet: Pflichten

- a. die FG-Vollversammlungen zu organisieren, anzukündigen, zu leiten und zu protokollieren;
- b. sich für die studentischen Interessen und Belange im jeweiligen Fachbereich einzusetzen;
- c. in die Gremien des jeweiligen Fachbereichs Studierendenvertretungen zu delegieren. Dies gilt insbesondere für die Institutsversammlung, Unterrichtskommission und Departementsversammlung, sofern dies nicht im Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba anders geregelt ist;
- d. für die Kasse der FG ein Kassenjournal zu führen, aus dem alle Buchungen mit Belegen samt verantwortlicher Person ersichtlich sind;
- e. die Jahresrechnung der FG der skuba per 31. Januar zuzustellen;
- f. die Durchführung von Aufgaben sicherzustellen, die der FG durch Statut und Reglemente der skuba zugeteilt sind;
- g. den Kontakt zu den Organen der skuba aufrecht zu halten;
- h. seine aktuelle Zusammensetzung, die Ansprechpersonen und die aktuellen Kontaktdaten der skuba anzugeben.

**§ 10.** Werden Pflichten des FG-Vorstands nicht reglementsconform ausgeführt, ist die skuba berechtigt, Sanktionsmöglichkeiten

- a. die Beitragszahlungen zurückzuhalten oder
- b. nach Ermahnung durch Beschluss des SR die vorläufige Leitung der FG zu übernehmen.

### III. Konstitution und Auflösung

**§ 11.** Eine FG besteht gemäss Statut der skuba. Konstitution

<sup>2</sup> Konstituiert sich eine FG neu, so hat sie dies der skuba anzuzeigen

und hat die Pflicht ihre Aufgaben gemäss Statut und Reglementen der skuba wahrzunehmen.

**§ 12.** Kann sich der FG-Vorstand nicht gemäss § 8 dieses Reglements konstituieren, so führt die skuba eine erneute FG-Vollversammlung mit dem Ziel der Wahl eines kompletten FG-Vorstands durch.

Massnahmen bei Nichtkonstitution eines FG-Vorstands

<sup>2</sup> Wird erneut kein kompletter FG-Vorstand gewählt, leitet die skuba die in diesem Reglement unter § 10 b. erwähnten Massnahmen ein.

**§ 13.** Eine FG kann sich selbst nicht auflösen. Eine FG wird aufgelöst, wenn das betreffende Studienfach oder der betreffende Studiengang aufgelöst wird.

Auflösung

<sup>2</sup> Die Auflösung der FG übernimmt der skuba-Vorstand.

<sup>3</sup> Der letzte FG-Vorstand hat die Pflicht:

- a. die Verbindlichkeiten zu begleichen;
- b. eine Abrechnung für die Amtsperiode bis zur Auflösung zu erstellen, aus welcher hervorgeht, welche Aktiva und Passiva noch vorhanden sind;
- c. verbliebene Mittel und Aktiva der skuba zurückzuführen.

<sup>4</sup> Der letzte FG-Vorstand hat das Recht dem SR einen Antrag zur Verwendung der zurückzuführenden Mittel und Aktiva zu unterbreiten.

## VI. Salvatorische Klausel

**§ 14.** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Salvatorische Klausel

<sup>2</sup> An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

<sup>3</sup> Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.